

Name:

KV-Nr.: 1471

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

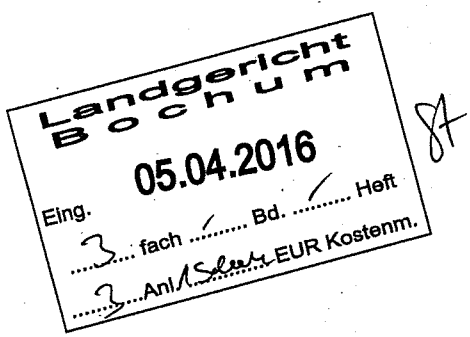
RAe Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum

Landgericht Bochum
Viktoriastr. 14
44787 Bochum

Müller & Kollegen

Rechtsanwälte	
Hans-Joachim Müller	Gabriele Fitzer
Helga Bahne	Dr. Jörg Möllenhoff
Heinrich Filde	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anna Uhlenbrock	Murat Dagdelen
Dr. Ludwig Delche	
Fachanwalt für Medizinrecht	Unser Zeichen:

HM 139/16
Tel.: 0234/336633
Telefax: 0234/336622
04.04.2016



30 132 116

des Herrn Detlef Mehrer, Hunsrückstraße 4, 44805 Bochum,

Klage

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum,

g e g e n

Herrn Günther Fischer, Lohrheidestraße 60, 44866 Bochum,

Beklagten,

wegen Schadensersatzes.

Namens und kraft beigefügter Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen, **den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vier Felgen der Marke XD Series, XD 778 Monster 24 x 12, Eindringtiefe 44, Zug um Zug gegen Zahlung von 5.500,00 € zu liefern.**

Für den Fall, dass der Beklagte nicht rechtzeitig seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt, beantragen wir den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

Begründung:

I.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger einen Anspruch auf Lieferung aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag geltend. Der Beklagte betreibt unter der Internetadresse „www.Reifenservice.de“ einen Online-Handel mit Felgen und Reifen für Kraftfahrzeuge.

Am 04.01.2016 um 13:46 Uhr bestellte der Kläger einen Satz Felgen (= vier Stück) der Marke XD Series, XD 778 Monster 24 x 12, Eindringtiefe 44, zum Stückpreis von 1375,00 €, insgesamt also

5.500,00 €. Es handelt sich bei diesen Felgen um sehr große, speziell aus den USA importierte Felgen, die deshalb sehr teuer sind. Um 13:47 Uhr übersandte der Beklagte eine als „Empfangsbestätigung“ beschriebene E-Mail, in der die Anschrift des Geschäftssitzes des Beklagten, die Anschrift des Klägers sowie die bestellten Felgen beschrieben wurden. 2

Beweis: Ausdruck der Empfangsbestätigung vom 04.01.2016, Anlage K1

Am gleichen Tag um 14:22 Uhr übersandte der Beklagte sodann eine weitere E-Mail, in der die Bestellung des Klägers „storniert“ werde, da die bestellten Felgen nicht vorrätig seien.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 04.01.2016 um 14:22 Uhr, Anlage K2 - *nicht abgedruckt*

Es ist selbstverständlich, dass sich der Beklagte nicht einfach einseitig von einem geschlossenen Vertrag lösen kann. Er wurde deshalb vom Kläger mit Schreiben vom 11.01.2016 aufgefordert, die bestellten Felgen unverzüglich zu liefern.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 11.01.2016, Anlage K3 - *nicht abgedruckt*

Dem ist der Beklagte nicht nachgekommen, sodass nunmehr Klage geboten ist.

II.

Die Klage ist begründet. Die Parteien haben einen Kaufvertrag über die im Klageantrag beschriebenen Felgen abgeschlossen. Bereits das Einstellen der Felgen auf der Homepage begründet ein so genanntes Angebot an Jedermann; dieses hat der Kläger durch seine Bestellung angenommen.

Selbst wenn man die Bestellung des Klägers als Vertragsangebot ansehen wollte, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Dann würde die als „Empfangsbestätigung“ beschriebene E-Mail vom 04.01.2016 nämlich aus der Sicht eines objektiven Dritten die Annahme dieses Angebotes darstellen, da in ihr sämtliche essentialia negotii enthalten sind.

Die Klage ist begründet.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.



Hans-Joachim Müller

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Vollmacht sowie der Anlagen K2 und K3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weitergehenden Informationen beinhalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

Das Verfahren führt das Aktenzeichen 3 O 132/16. Die zuständige Richterin am Landgericht Hoppe hat mit gerichtlicher Verfügung vom 06.04.2016 gem. § 276 Abs. 1 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervertretern und dem Beklagten, diesem zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen, am 07.04.2016 zugestellt worden. Eine Verteidigungsanzeige ist nicht eingegangen.

Von: Reifenfischer@yahoo.de

An: Detlef.Mehrer@gmx.de

Gesendet: Montag, 04.01.2016, 13:47 Uhr

Anlage K1

Empfangsbestätigung

Vielen Dank für Ihre Bestellung vom 04.01.2016, 13:46 Uhr.

Ihre Bestellnummer lautet: 785462

Unsere Anschrift lautet:

Reifenservice Fischer

Hedwigstr. 67

44809 Bochum

Telefon: 0234/93475

E-Mail: Reifenfischer@yahoo.de

Rechnungs- und Lieferadresse:

Herr Detlef Mehrer

Hunsrückstraße 4

44805 Bochum

Bestellte Waren:

Felgen XD Series XD 778 Monster 24 x 12, Eindringtiefe 44

Menge: 4

Einzelpreis: 1.375,00 €

Gesamtpreis: 5.500,00 €

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des weiteren Inhaltes der Anlage K1 („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese keine für die Bearbeitung relevanten Informationen enthält.



LANDGERICHT BOCHUM
IM NAMEN DES VOLKES
VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Detlef Mehrer, Hunsrückstraße 4, 44805 Bochum,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum,

g e g e n

Herrn Günther Fischer, Lohrheidestraße 60, 44866 Bochum,

Beklagten,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Hoppe als Einzelrichterin
im schriftlichen Vorverfahren am 25. April 2016
für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vier Felgen der Marke XD Series, XD 778
Monster 24 x 12, Eindringtiefe 44, Zug um Zug gegen Zahlung von 5.500,00 € zu
liefern.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

A. Hoppe

Hoppe
Richterin am Landgericht

Hinweis des LJPA: Das Versäumnisurteil wurde dem Klägervertreter am 28.04.2016 und dem
Beklagten am 27.04.2016.2015 zugestellt.

Rechtsanwälte ♦ Steuerberater ♦ Patentanwälte

Landgericht Bochum
Viktoriastr. 14
44787 Bochum



In dem Rechtsstreit

Mehrer ./ Fischer (Az. 3 O 132/16)

legitimieren wir uns für den Beklagten.

Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag des Beklagten legen wir

Einspruch

gegen das Versäumnisurteil vom 25.04.2016 ein und beantragen,

das Versäumnisurteil vom 25.04.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Klage kann keinen Erfolg haben.

Zwischen den Parteien ist kein Kaufvertrag zustande gekommen. Zunächst stellt das Einstellen der Felgen auf der Homepage des Beklagten ersichtlich kein Angebot an Jedermann dar.

Die Bestellung des Klägers hat der Beklagte nicht angenommen. Wir verweisen insoweit auf die AGB des Klägers, die auf der Homepage des Beklagten ohne Weiteres einsehbar sind. Dort heißt es unter § 2: „Der Vertrag kommt mit der Bestellbestätigung zustande“.

Beweis: Ablichtung der AGB des Beklagten, Anlage B1 - *nicht abgedruckt*

Dr. Tobias J. Hässler

Dr. Stefan Richter

Dr. iur. Dr. oec. Moritz Polski *

Dr. Ralf Heutter

Dr. Marco Kutschera

Jannis Ahlmann*

* Zugleich Steuerberater

Goldhammer Straße 36

44793 Bochum

Reg.-Nr. 16/145/SR/er

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Tel. 0234/867 80 - 42

Fax 0234/867 80 - 52

11.05.2016

Eine solche Bestellbestätigung hat der Beklagte allerdings nicht abgesandt. Dies hatte auch einen guten Grund, da die von dem Kläger bestellten Felgen nicht vorrätig waren und auch auf die Schnelle nicht vom Felgenhersteller bezogen werden konnten. Deshalb wurde die Bestellung des Klägers storniert.

Die an den Kläger übersandte „Empfangsbestätigung“ ist eine automatisch generierte E-Mail, die gerade nur den Eingang der Bestellung bestätigt. Einen weitergehenden Erklärungsinhalt hat sie nicht.

Die Klage ist abzuweisen.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.



Dr. Richter

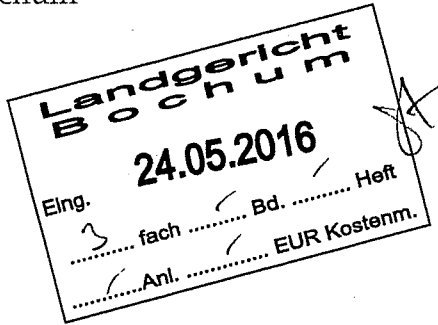
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie dem Schriftsatz vom 11.05.2016 ordnungsgemäß beigelegt ist, den beschriebenen Inhalt hat und keine weitergehenden Informationen beinhaltet, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 11.05.2016 den Klägervertretern in beglaubigter und einfacher Abschrift am 13.05.2016 mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugestellt worden ist.

RAe Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum

Landgericht Bochum
Viktoriastr. 14
44787 Bochum



In dem Rechtsstreit

Mehrer ./ Fischer (Az. 3 O 132/16)

erwidere ich auf den Schriftsatz des Beklagten vom 11.05.2016 wie folgt:

Der Einspruch ist bereits unzulässig, da er verspätet eingelegt worden ist.

Die Ausführungen zur vermeintlich nicht vorhandenen Bestellbestätigung des Beklagten verfangen zudem nicht. Es ist nämlich so, dass eine weitere Bestätigung als die bereits benannte „Empfangsbestätigung“ vom Beklagten nicht verschickt wird! Dies ist dem Kläger bekannt, da er bereits Anfang Dezember 2015 einen Satz Sommerreifen bei dem Beklagten bestellt hat. Auch hier hat er eine Minute nach dem Absenden seiner Bestellung eine „Empfangsbestätigung“ und sodann jedoch keine weitere Nachricht des Beklagten erhalten. Vielmehr wurden die bestellten Reifen „kommentarlos“ kurze Zeit später geliefert. Es stellt sich also die Frage, welche „weitere“ Bestellbestätigung der Beklagte meint.

Es gibt auch keinen Grund, eine weitere Bestellbestätigung zu verschicken. Es ist heutzutage üblich, dass der Lagerbestand vollautomatisch elektronisch erfasst wird. Es ist daher ohne Weiteres möglich, nach Eingang der Bestellung zu prüfen, ob die angeforderte Ware vorrätig ist und erst dann eine „Bestätigung“ zu verschicken, soweit dies tatsächlich der Fall ist. Auch vor diesem Hintergrund kann das Verhalten des Beklagten nur als Zustimmung zum Vertragsschluss gewertet werden.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hans Joachim Müller
Rechtsanwalt

<i>Müller &</i>	<i>Kollegen</i>
---------------------	-----------------

Rechtsanwälte

Hans-Joachim Müller

Helga Bahne

Heinrich Filde

Anna Uhlenbrock

Dr. Ludwig Delche

Fachanwalt für Medizinrecht

Gabriele Fitzer

Dr. Jörg Möllenhoff

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Murat Dagdelen

Unser Zeichen:

HM 139/16

Tel.: 0234/336633

Telefax: 0234/336622

23.05.2016

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 23.05.2016 Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 25.07.2016 bestimmt hat. Die Terminsverfügung ist den Parteivertretern - den Beklagtenvertretern zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 23.05.2016 - am 25.05.2016 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Ort, Datum

Bochum, den 25.07.2016

Geschäftsnummer: 3 O 132/16

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Hoppe

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Mehrer ./ Fischer

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich sowie Rechtsanwalt Müller,
2. der Beklagte persönlich sowie Rechtsanwalt Dr. Richter.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Der Klägervertreter erklärte:

„Der Beklagte hat letzte Woche die von dem Kläger bestellten Felgen geliefert. Im Gegenzug hat der Kläger den Kaufpreis von 5.500,00 € gezahlt.“

Der Beklagtenvertreter erklärte:

„Das ist zutreffend. Die Lieferung erfolgte jedoch ausschließlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Dies wurde dem Kläger vor der Lieferung mitgeteilt.“

Der Kläger, persönlich angehört, erklärte:

„Dies ist zutreffend.“

Daraufhin erklärte der Klägervertreter den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und beantragte, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

- vorgespielt und genehmigt -

Der Beklagtenvertreter widersprach der Erledigungserklärung und beantragte, das Versäumnisurteil vom 25.04.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Parteivertreter verhandelten streitig zur Sache.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Montag, den 15.08.2016, 09:00 Uhr, Saal 101.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Kölner
Kölner,

Justizbeschäftigte als U.d.G.

Hoppe
Hoppe

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

15.08.2016.

Der Tenor in der Hauptsache ist auszuformulieren.

Von der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Kalender 2016

Januar								Februar								März							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
53					1	2	3	5	1	2	3	4	5	6	7	9		1	2	3	4	5	6
1	4	5	6	7	8	9	10	6	8	9	10	11	12	13	14	10	7	8	9	10	11	12	13
2	11	12	13	14	15	16	17	7	15	16	17	18	19	20	21	11	14	15	16	17	18	19	20
3	18	19	20	21	22	23	24	8	22	23	24	25	26	27	28	12	21	22	23	24	25	26	27
4	25	26	27	28	29	30	31	9	29							13	28	29	30	31			

April								Mai								Juni							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13					1	2	3	17							1	22			1	2	3	4	5
14	4	5	6	7	8	9	10	18	2	3	4	5	6	7	8	23	6	7	8	9	10	11	12
15	11	12	13	14	15	16	17	19	9	10	11	12	13	14	15	24	13	14	15	16	17	18	19
16	18	19	20	21	22	23	24	20	16	17	18	19	20	21	22	25	20	21	22	23	24	25	26
17	25	26	27	28	29	30		21	23	24	25	26	27	28	29	26	27	28	29	30			
								22	30	31													

Juli								August								September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
26					1	2	3	31	1	2	3	4	5	6	7	35					1	2	3	4
27	4	5	6	7	8	9	10	32	8	9	10	11	12	13	14	36	5	6	7	8	9	10	11	
28	11	12	13	14	15	16	17	33	15	16	17	18	19	20	21	37	12	13	14	15	16	17	18	
29	18	19	20	21	22	23	24	34	22	23	24	25	26	27	28	38	19	20	21	22	23	24	25	
30	25	26	27	28	29	30	31	35	29	30	31					39	26	27	28	29	30			

Oktober								November								Dezember							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39					1	2	44	1	2	3	4	5	6	48					1	2	3	4	
40	3	4	5	6	7	8	9	45	7	8	9	10	11	12	13	49	5	6	7	8	9	10	11
41	10	11	12	13	14	15	16	46	14	15	16	17	18	19	20	50	12	13	14	15	16	17	18
42	17	18	19	20	21	22	23	47	21	22	23	24	25	26	27	51	19	20	21	22	23	24	25
43	24	25	26	27	28	29	30	48	28	29	30					52	26	27	28	29	30	31	
44	31																						

Fest- und Feiertage 2016:

01.01.	Neujahr	15./16.05.	Pfingsten
25.03.	Karfreitag	26.05.	Fronleichnam
27./28.03.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
05.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

1 Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1471

Dieser Aufgabe liegt das Verfahren AG Gelsenkirchen-Buer, 405 C 246/15, nachfolgend LG Essen, 13 S 80/15, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Es ist über die Klage nach Einspruch gegen das Versäumnisurteil des LG Bochum vom 25.04.2016 (VU) zu entscheiden. Daher sind die Zulässigkeit des Einspruchs sowie dessen Erfolg in der Sache, also die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage, zu prüfen.

A. Zulässigkeit des Einspruchs: Der Einspruch des Beklagten (B) gegen das VU dürfte zulässig sein.

I. Statthaftigkeit des Einspruchs: Der Einspruch dürfte gem. § 338 ZPO der statthafte Rechtsbehelf gegen das VU sein, da es sich um ein so genanntes „echtes VU“ handelt, das aufgrund der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft durch B im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens gem. § 331 III S. 1 ZPO erging.

II. Frist: Fraglich könnte jedoch sein, ob der Einspruch auch fristgerecht eingelegt wurde. Gem. § 339 I ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des VU (§ 339 I, 2. HS ZPO). Die Zustellung des VU an den Beklagten erfolgte am 27.04.2016. Unter Berücksichtigung dieses Datums hätte die zweiwöchige Einspruchsfrist gem. § 222 I ZPO iVm § 188 II BGB mit Ablauf des 11.05.2016 geendet. Da der Einspruchsschriftsatz vom 11.05.2016 aber erst am 12.05.2016 bei Gericht einging, wäre der Einspruch somit verfristet. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für den Fall, dass ein VU gem. § 331 III ZPO im schriftlichen Vorverfahren erlassen wird, die Einspruchsfrist erst mit der letzten von Amts wegen zu bewirkenden Zustellung beginnt, da die Zustellung der Urteilsausfertigung die Verkündung ersetzt, § 310 III ZPO (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 37. Auflage 2016, § 310 Rn. 3, § 339 Rn. 1). Diese letzte Zustellung dürfte hier die Zustellung des VU an den Klägerevertreter am 28.04.2016 gewesen sein, sodass der am 12.05.2016 bei Gericht eingegangene Einspruch des B fristgemäß gewesen sein dürfte.

III. Form: Der Einspruch dürfte gem. § 340 I, II ZPO formgerecht eingelegt worden sein.

B. Sachentscheidung nach Einspruch: Der Einspruch dürfte auch begründet sein, da die Klage zwar zulässig aber unbegründet sein dürfte.

I. Auslegung des Klageantrages: Der Kläger (K) hat den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. B hat dieser Erledigungserklärung nicht zugestimmt. Es liegt daher eine einseitige Erledigungserklärung vor. Diese ist auch ohne einen ausdrücklichen Antrag in einen Feststellungsantrag auf Erledigung der Hauptsache umzudeuten (Thomas/Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 91a Rn. 32). Nach der Rechtsprechung des BGH und der h.M. im Schrifttum führt die einseitige Erledigungserklärung zu einer Veränderung des Streitgegenstandes. Nicht mehr der ursprüngliche Antrag des K, sondern der Feststellungsantrag ist nunmehr Gegenstand der vom Gericht zu treffenden Entscheidung.

II. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein.

1. Zuständigkeit: Das LG Bochum dürfte sachlich und örtlich zuständig sein. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG. Ursprünglich belief sich die Klageforderung auf 5.500,00 €, sodass die sachliche Zuständigkeit des LG gegeben war. Es kann dahinstehen, ob sich die spätere einseitige Erledigungserklärung des K dergestalt auf den Streitwert auswirkt, dass dieser nunmehr 5.000,00 € nicht mehr übersteigt (vgl. zum Streitstand: Thomas/Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 91a, Rn. 57 ff. m.w.N.), da gem. § 261 III Nr. 2 ZPO („perpetuatio fori“) eine einmal begründete Zuständigkeit eines Gerichtes fortbesteht, unabhängig von einer Veränderung der sie begründenden Umstände. Das LG Bochum ist gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig, da B seinen Wohnsitz in Bochum hat.

2. Klageänderung: Da die einseitige Erledigungserklärung zu einer Veränderung des Streitgegenstandes führt, stellt sie eine Klageänderung dar; diese ist gem. § 264 Nr. 2 ZPO als Beschränkung des Klageantrages stets zulässig (Thomas/Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 91a Rn. 32).

3. Feststellungsinteresse: Das gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass nur mit dem geänderten Feststellungsantrag geklärt werden kann, wer gem. § 91 ZPO die Kosten des nunmehr für erledigt erklärten Klageantrages zu tragen hat.

III. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte hinsichtlich des Antrages auf Feststellung der Erledigung des Antrages aus der Klageschrift unbegründet sein. Die Klage auf Feststellung der Erledigung ist begründet, wenn der ursprüngliche Antrag auf Zahlung von 5.500,00 € nebst Zinsen zulässig und begründet war und durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes (außerprozessuales) Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist.

1. Zulässigkeit: Der ursprüngliche Klageantrag dürfte zulässig gewesen sein, insbesondere war das LG Bochum - wie erörtert - zuständig.

2. Begründetheit: Der ursprüngliche Klageantrag dürfte unbegründet gewesen sein. K dürfte keinen Anspruch auf Lieferung der von ihm bestellten Felgen gehabt haben, da es bereits am Abschluss eines Kaufvertrages mit B fehlen dürfte. Das Zustandekommen eines Vertrages auf elektronischem Wege richtet sich mangels besonderer Regelungen nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145 ff. BGB (vgl. BGH, NJW 2013, 598; Palandt/Ellenberger, BGB, 75. Auflage 2016, § 145 Rn. 2).

a. Angebot: Zunächst dürfte ein Kaufvertrag nicht durch Einstellen der Angebote auf der Homepage des B und

die Annahme dieses Angebotes durch die Bestellung des K vom 04.01.2016 zustande gekommen sein. Das Einstellen auf der Homepage dürfte kein verbindliches Angebot gem. § 145 BGB, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes („*invitatio ad offerendum*“) darstellen. Maßgebend für diese Einschätzung ist der objektive Erklärungswert des Verhaltens des Verkäufers. Aus diesem dürfte sich ergeben, dass dieser sich grds. noch nicht endgültig binden wollen dürfte, da zum einen sein Warenvorrat möglicherweise nicht ausreichend ist und/oder er Bedenken gegen den Vertragsschluss mit einem einzelnen Kunden haben könnte. Dies gilt auch für Bestellungen im Fernabsatz (vgl. Palandt/Ellenberger, ebd.). Das Angebot dürfte vielmehr in der Bestellung des K zu sehen sein.

b. Annahme: Dieses Angebot dürfte B nicht angenommen haben. Als Annahmeerklärung dürfte vorliegend nur die eine Minute nach Absenden der Bestellung automatisch versandte „Empfangsbestätigung“ in Betracht kommen.

Nach §§ 133, 157 BGB ist bei der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen der wirkliche Wille der Erklärenden zu erforschen. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehen (BGH, NJW-RR 2000, 1002) und demgemäß in erster Linie dieser und der ihm zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille zu berücksichtigen. Bei der Willensforschung sind aber auch der mit der Erklärung verfolgte Zweck, die Interessenlage der Parteien und die sonstigen Begleitumstände zu berücksichtigen, die den Sinngehalt der gewechselten Erklärungen erhellen können (BGH, NJW-RR 2008, 683). Dabei sind empfangsbedürftige Willenserklärungen, bei deren Verständnis regelmäßig auch der Verkehrsschutz und der Vertrauensschutz des Erklärungsempfängers maßgeblich ist, so auszulegen, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (BGH, NJW 2013, 598). Diese Auslegungsgrundsätze gelten auch, wenn bei der Abgabe und dem Empfang von Willenserklärungen elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden (BGH, a.a.O.; Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 147 Rn. 1). Die automatisierte Bestätigung einer Bestellung dürfte grds. eine reine Wissenserklärung über den Eingang der Bestellung und keine Willenserklärung im Sinne eines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages darstellen (Palandt/Ellenberger, ebd.; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 312i Rn. 7). *Besonders aufmerksame Prüflinge könnten in diesem Zusammenhang darauf eingehen, dass der Unternehmer gem. § 312i Nr. 3 BGB verpflichtet ist, eine elektronische Eingangsbestätigung unverzüglich nach Zugang der Bestellung zu versenden.* Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass der Unternehmer diese Wissenserklärung mit einer Willenserklärung, sei es mit der Annahme oder sei es mit der Ablehnung des Angebots, verbindet. Der Charakter der Erklärung ist - wie erörtert - entsprechend den allgemeinen Regeln in §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont zu bestimmen. Eine automatisierte Erklärung kommt daher grundsätzlich auch als Annahme des Angebots in Betracht, wenn es sich nicht nur um die Bestätigung des Eingangs einer Bestellung - *i.S.v. § 312i Nr. 3 BGB* - handelt, sondern mit ihr die vorbehaltlose Ausführung der Bestellung angekündigt wird (BGH, a.a.O.; Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 147 Rn. 1).

Dies dürfte hier nicht der Fall sein. Der Wortlaut der „Empfangsbestätigung“ vom 04.01.2016 dürfte für eine bloße Eingangsbestätigung sprechen. Es wird zunächst nur die Bestellnummer sowie der Dank für die Bestellung mitgeteilt, ohne dass die Ausführung der Bestellung Erwähnung findet. Auch wird die Lieferung nicht in Aussicht gestellt. Schließlich entsprechen auch die eingegebenen Kundendaten den Eingaben des K.

Eine andere Beurteilung dürfte sich auch nicht aus den AGB des Kl ergeben. Eine klarstellende Regelung in den AGB kann für Fälle Auffangcharakter haben, in denen der Wortlaut der Empfangsbestätigung nicht schon zum Vertragsschluss führt (vgl. LG Essen, Beschluss vom 07.01.2016, 13 S 80/15, m.w.N.). Nach den AGB des B kommt der Vertrag mit der Übersendung einer Bestellbestätigung zustande. Nähere Ausführungen zur Form, Inhalt oder Zeitpunkt dieser Bestellbestätigung finden sich jedoch nicht. Es ist daher auch vor dem Hintergrund der AGB des B auf den Erklärungsinhalt der „Empfangsbestätigung“ vom 04.01.2016 abzustellen. Diese dürfte lediglich eine Bestätigung eines Zugangs der Bestellung, jedoch keine Bestellbestätigung darstellen. Ein anderes Ergebnis dürfte sich nicht auch nicht daraus ergeben, dass B zwar in seinen AGB darauf hinweist, dass der Vertrag durch die Übersendung der Bestellbestätigung zustande kommt, er eine als solche bezeichnete Erklärung jedoch nicht versendet. Die Annahme des Vertragsangebotes dürfte dann konkludent durch das Bewirken der Leistung (=Lieferung der bestellten Ware) erfolgen (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 147 Rn. 2). Dieser Umstand dürfte aber nicht dazu geeignet sein, der tatsächlich übersandten „Empfangsbestätigung“ eine andere rechtliche Beurteilung als die Beschriebene zukommen zu lassen. *Das Bewirken der Leistung dürfte in vorliegender Konstellation gerade keine Annahme des Vertragsangebotes darstellen, da die Leistung des B unstreitig lediglich aus Kulanz erfolgte.*

C: Kostenentscheidung: Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 I, 344 ZPO.

D. Tenorierungsvorschlag: Das Versäumnisurteil vom 25.04.2016 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten, die durch die Säumnis des Beklagten entstanden sind. Diese hat der Beklagte zu tragen.

Von der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen.